

# Taxordnung 2003 für das Spital Grenchen

vom 27. Januar 2003

---

## A. Aufnahmebedingungen

1. In das Spital Grenchen werden spitalbedürftige Einwohner und Einwohnerinnen des Kantons Solothurn und Einwohner und Einwohnerinnen von benachbarten, mit Spitalabkommen gebundenen Regionen bzw. Gemeinden aufgenommen. Andere ausserkantonale Patienten und Patientinnen werden nur aufgenommen, sofern Platz vorhanden ist.

Als Notfall muss jede Person aufgenommen werden.

Die Aufnahme in die Privatabteilung richtet sich nach den Möglichkeiten des Spitals. Bei Bettenmangel kann ein Aufenthalt auf der Privatstation G nicht gewährleistet werden.

2. Für Patienten und Patientinnen der Privatabteilung wird als Sicherheit eine uneingeschränkte Kostengutsprache verlangt. Einschränkungen jeglicher Art berechtigen das Spital zur Erhebung eines zusätzlichen Depots. Eine Depotleistung wird ebenfalls von Selbstzahlenden der Allgemeinen Abteilung verlangt.

## B. Taxen

### I. Allgemeine Abteilung

#### 1. Berechnungsgrundsätze

1.1. Die Tagestaxe umfasst die Entschädigung für alle Leistungen des Spitals, ausgenommen:

- Hämo- und Peritonealdialysen (Rechnungsstellung gemäss schweiz. Dialysevertrag)
- Kosten für nicht spitaleigene Spezialärzte und -ärztinnen und Medizinalpersonen, sofern diese auf Begehren des Patienten bzw. der Patientin zugezogen werden
- Kosten für nicht medizinisch bedingte plastische und Wiederherstellungschirurgie
- Krankentransporte (Notfalltransporte, Transporte für Besuche beim Coiffeur, Zahnarzt)
- Verrichtungen bei Sterbefällen
- Telefon, Radio und Fernsehen, Porti, Entschädigung bei Beschädigungen
- Durch den Patienten und die Patientin gewünschte zusätzlichen Getränke und Speisen ohne ärztliche Verordnung
- Sämtliche weiteren Auslagen für persönliche Bedürfnisse

1.2. Die nachfolgenden Taxen gelten für alle Patientenkategorien (Erwachsene, Kinder und kranke Säuglinge). Bei Hospitalisation der Mutter sind die Säuglinge bis und mit 10 Wochen nach der Geburt in der Taxe eingeschlossen.

1.3. Die Langzeitpflegetaxe wird für Langzeitpflegepatienten und -patientinnen verrechnet, unabhängig davon, auf welcher Abteilung der Patient oder die Patientin liegt.

#### 2. Taxen für Selbstzahlende

- a) Patienten und Patientinnen, die im Kanton Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben
- |                       |                 |
|-----------------------|-----------------|
| Erwachsene und Kinder | 960 Franken/Tag |
|-----------------------|-----------------|

- b) Patienten und Patientinnen, die ausserhalb des Kantons Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben  
Erwachsene und Kinder 1'110 Franken/Tag

### 3. EMV, IV (Krankheitsfälle) sowie sämtliche Versicherungsfälle nach UVG

gemäss Vertrag

### 4. Private Unfall- und Haftpflichtversicherungen

(Versicherungsfälle, welche nicht unter UVG fallen)

Taxen für Selbstzahler und Selbstzahlerinnen (s.Ziff.2)

### 5. Krankenkassen

Für Mitglieder von Krankenkassen, die im Kanton Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und deren Krankenkasse der Vereinbarung zwischen dem Verband Solothurnischer Krankenversicherer und den solothurnischen Spitälern beigetreten ist

Erwachsene und Kinder 388 Franken/Tag

Für Mitglieder von Krankenkassen, die ausserhalb des Kantons Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und deren Krankenkasse der Vereinbarung zwischen dem Verband Solothurnischer Krankenversicherer und den solothurnischen Spitälern beigetreten ist

Erwachsene und Kinder 1'005 Franken/Tag

### 6. Taxen für Langzeitpflege

(unabhängig davon, auf welcher Abteilung der Patient oder die Patientin liegt)

Tagestaxen:

- a) Patienten und Patientinnen, die im Kanton Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben

Pflegebedarfsgruppe nach RAI/RUG (inkl. Grundtaxe)

Stufe	Fr.	Stufe	Fr.	Stufe	Fr.
PAA1	120.--	PBC2	164.--	PDD7	253.--
Stufe-	Fr.	Stufe	Fr.	Stufe	Fr.
PEE10	286.--	BAB4	194.--	IOR3	184.--
Stufe	Fr.	Stufe	Fr.	Stufe	Fr.
IMR6	245.--	RTT8	258.--	CCL5	222.--
Stufe	Fr.	Stufe	Fr.	Stufe	Fr.
CCH9	272.--	SSP11	306.--	SEP12	326.--

- b) Patienten und Patientinnen, die ausserhalb des Kantons Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben  
400 Franken/Tag

Zusätzliche Leistungen:

Zusätzlich zur Tagestaxe werden Medikamente, ärztliche Leistungen nach solothurnischem Krankenkassen-Arzttarif sowie durch den Arzt verordnete Nebenleistungen nach ambulantem Tarif des Spitalleistungskataloges verrechnet.

## 7. Besondere Abkommen mit Kantonen

Die besonderen Taxvereinbarungen mit anderen Kantonen bleiben vorbehalten.

## II. Privatabteilungen

### 1. Berechnungsgrundsätze

In der Tagestaxe sind inbegriffen Unterkunft, Verpflegung und Grundpflege. Für Kinder wird die Erwachsenentaxe verrechnet. Befindet sich die Mutter auf einer Privatabteilung, wird zusätzlich eine Taxe für Säuglinge verrechnet. Die Nebenleistungen werden gemäss den nachstehenden Ziffern 5 und 6 separat in Rechnung gestellt.

### 2. Patienten und Patientinnen, die im Kanton Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben

Einerzimmer (Privatpat.)	506 Franken/Tag
Zweierzimmer (Halbprivatpat.)	396 Franken/Tag
Säuglinge	84 Franken/Tag *

Nebenleistungen gemäss Ziffern 5 + 6

\* bis und mit max. 10 Wochen nach der Geburt

### 3. Patienten und Patientinnen, die in einem anderen Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben sowie Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen

Einerzimmer (Privatpat.)	580 Franken/Tag
Zweierzimmer (Halbprivatpat.)	500 Franken/Tag
Säuglinge	84 Franken/Tag *

Nebenleistungen gemäss Ziffern 5 + 6

\* bis und mit max. 10 Wochen nach der Geburt

### 4. Patienten und Patientinnen, die im Ausland wohnen

Einerzimmer (Privatpat.)	735 Franken/Tag
Zweierzimmer (Halbprivatpat.)	635 Franken/Tag
Säuglinge	85 Franken/Tag *

Nebenleistungen gemäss Ziffern 5 + 6

\* bis und mit max. 10 Wochen nach der Geburt

### 5. IPS- und Rea-Behandlung

Zuschlag zur Tagestaxe	400 Franken/Tag
------------------------	-----------------

zuzüglich Medikamente, Material und Leistungen für Monitoring gemäss Ziff. 6h

### 6. Für Operationen, Geburtshilfe und ärztliche Behandlung gelten folgende Ansätze:

	<i>Assistenz und Infra- strukturbeitrag zu Gunsten des Spitals</i>	<i>Arzthonorare (Vor und Nachbehandlung sind in diesen Ansätzen inbe- griffen)</i>
<u>a) Operative Disziplinen</u>		
- kleine Operationen und Eingriffe	Fr. 300.--	bis Fr. 100.--
- mittlere Operationen	Fr. 900.--	Fr. 101.-- bis Fr. 300.--
- grosse Operationen	Fr. 1'500.--	Fr. 301.-- bis Fr. 500.--
- besonders grosse und schwierige Operationen	Fr. 2'400.--	Fr. 501.-- bis Fr. 800.--
Ärztliche Behandlung (wenn keine Geburt oder Operation erfolgt):		
- 1. Tag	Fr. 260.--	bis Fr. 100.--
- ab 2. Tag	Fr. 52.--	Fr. 10.-- bis Fr. 20.-- -
- diagnostische Untersuchungen (Cystoskopie, Rectoskopie, usw.)	bis 260% des Arzthonorars	bis Fr. 200.--
<u>b) Medizinische Klinik</u>		
- 1. Tag	Fr. 260.--	bis Fr. 100.--
- ab 2. Tag	Fr. 52.--	Fr. 10.-- bis Fr. 20.-- -
- spezielle Leistungen (Gastroskopie, Rectosigmoidoskopie, Belastungs-EKG, Knochenmarkpunktion, usw.)	bis 260% des Arzthonorars	bis Fr. 200.--
<u>c) Geburtshilfe</u>		
- Geburten mit oder ohne Kunstgriff	Fr. 1'500.--	Fr. 300.--
<u>d) Anästhesie</u>		
- leichte Anästhesien	Fr. 120.--	bis Fr. 40.--
- mittlere Anästhesien	Fr. 360.--	Fr. 41.-- bis Fr. 120.--
- aufwändige Anästhesien	Fr. 600.--	Fr. 121.-- bis Fr. 200.--
- besonders aufwändige Anästhesien	Fr. 960.--	Fr. 201.-- bis Fr. 320.--
- besonders arbeitsintensive Behandlungen	300% des Arzthonorars	je nach Schwere des Falles

	<i>Assistenz und Infra- strukturbeitrag zu Gunsten des Spitals</i>	<i>Arzthonorare (Vor und Nachbehandlung sind in diesen Ansätzen inbe- griffen)</i>
<u>e) Radiologisches Institut</u>		
- tägliche Behandlung	Fr. 52.--	bis Fr. 20.-
- spezielle Leistungen	260% des Arzthonorars	- bis Fr. 200.--
<u>f) Konsilien</u>		
- Spitalärzte auf anderen Abteilungen	bis 260% des Arzthonorars je nach Aufwand des Spitals	bis Fr. 100.--
- auswärtige Ärzte	dito.	nach Aufwand
<u>g) Zuschläge</u>		
Zu den Ansätzen gemäss Ziff. 6 lit. a-f werden die folgenden Zuschläge gemacht:		
<u>Privatpatienten und -patientinnen</u>		
- kantonale	50%	50%
- ausserkantonale	100%	100%
- ausländische	150%	150%
<u>Halbprivatpatienten und -patientinnen</u>		
- ausserkantonale	50%	50%
- ausländische	100%	100%
ausgenommen von diesen Zuschlägen sind Konsilien auswärtiger Ärzte		

h) Besondere Leistungen

- Einsatz von Monitoring IPS (SLK Pos. 1510.01 bis .04)	Fr. 8.40
- Befundtaxe (SLK Pos. 3213.00)	Fr. 8.40

Die übrigen Leistungen werden nach dem Spitalleistungskatalog  
bzw. der Analysenliste sowie den Tarifen für paramedizinische  
Leistungen (Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Ernährungs-  
und Diabetesberatung) verrechnet. Es gelten die folgenden Tax-  
punktwerte:

- Röntgenleistungen	Fr. 8.40
- Physiotherapieleistungen	Fr. 2.10

*Assistenz und Infra-  
strukturbeitrag zu  
Gunsten des Spitals* | *Arzthonorare  
(Vor und Nachbehandlung  
sind in diesen Ansätzen inbe-  
griffen)*

- Logopädieleistungen	Fr. 2.30
- Ergotherapieleistungen	Fr. 2.50
- Leistungen der Ernährungsberatung	Fr. 2.30
- Laborleistungen	Fr. 2.50

#### i) Übrige Nebenleistungen

Alle übrigen Nebenleistungen (inkl. nichtärztliche Drittleistungen), welche nicht in der Tagestaxe enthalten sind (Tarifanhang der soloth. Spitäler), nach Aufwand.

### III. **Ambulante Leistungen**

Die ärztlichen Leistungen bei Langzeitpflegepatienten und -patientinnen werden nach dem Krankenkassen-Arztarief verrechnet mit einem Taxpunktwert von z.Zt.  
Fr. 0.75

Die Verrechnung der übrigen ambulanten Leistungen erfolgt nach dem Spitalleistungskatalog bzw der Analysenliste sowie den Tarifen für paramedizinische Leistungen (Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Ernährungs- und Diabetesberatung). Es gelten die folgenden Taxpunktwerte:

#### 1. Tarife für Selbstzahler und Selbstzahlerinnen, private Versicherungen und EMV/IV/UVG

- Laborleistungen	Fr. 1.00
- Physiotherapieleistungen	Fr. 0.90
- Ergotherapieleistungen	Fr. 1.10
- Logopädieleistungen	Fr. 1.00
- Leistungen der Ernährungsberatung	Fr. 1.00
- Zahnärztliche Leistungen	Fr. 4.75
- alle übrigen ambulanten Leistungen	Fr. 4.95

#### 2. Tarife für Krankenkassen, Behörden

- Laborleistungen	Fr. 0.88
- Physiotherapieleistungen	Fr. 0.90
- Ergotherapieleistungen	Fr. 1.10
- Logopädieleistungen	Fr. 1.00
- Leistungen der Ernährungsberatung	Fr. 1.00
- alle übrigen ambulanten Leistungen	Fr. 4.10

(Für Unfallversorgung gelten die Tarife nach Ziffer 1, wenn UVG-versichert)

#### IV. Krankentransporte

Der Ambulanz- und Rettungsdienst der Stadtpolizei Grenchen verrechnet seine Leistungen gemäss dem kantonalen Transporttarif.

Das Spital fakturiert für die ev. gestellte Begleitperson

- pro Stunde Fr. 75.--
- an Wartezeit pro Viertelstunde Fr. 25.--

Für Einsätze an Samstagen, Sonntagen, allgem. Feiertagen und während der Nacht (Inkonvenienzeiten) wird ein Zuschlag von (mind. 25% auf die Gesamtkosten verrechnet. Fr. 50.--)

#### V. Besondere Bestimmungen

1. Eintritts- und Austrittstag werden voll berechnet, ebenso die Tage an denen die Patienten oder Patientinnen einen Urlaub antreten oder beenden.

2. Der Klassenwechsel ist im Einvernehmen mit der Spitaldirektion gestattet, wenn die gesamten Operationskosten gemäss Ziff. II.6. übernommen werden. Bei Übertritt von einer höheren in eine niedrige Taxklasse gilt deren Tagestaxe vom folgenden Tag an, beim Wechsel von einer niedrigeren in eine höhere Taxklasse hingegen vom Übertrittstag an.

##### Behandlung durch Chefarzt/-ärztin

Allgemein Versicherte, die eine Operation oder Behandlung durch den/die Chefarzt/-ärztin/Leitenden Arzt/-Ärztin, eine/n Konsiliararzt/-ärztin wünschen, ohne dass dies wegen der Schwere des Eingriffs indiziert wäre, gelten als Privatpatienten bzw. Privatpatientinnen.

Für die privatärztliche, stationäre Spitalbehandlung haben diese Versicherten dem Spital zusätzlich zu den Taxen der Allgemeinabteilung folgende Arztwahl-Zuschläge zu entrichten:

- kleiner Eingriff ohne Anästhesie Fr. 400.-
- kleiner Eingriff mit Anästhesie -
- mittlerer Eingriff Fr. 600.-
- grosser Eingriff -
- sehr grosser Eingriff Fr. 1'600.--
- Geburtspauschale (inkl. Risiko komplikationsbedingter grösserer Eingriff) Fr. 2'800.--
- Spitalbehandlung ohne Eingriff/Geburt: Fr. 4'400.--
- 1. Behandlungstag Fr. 1'750.--
- jeder weitere Folgetag

Allgemeinversicherte können auf Anfrage bei der Patientenauf- Fr. 400.-  
-

nahme gegen einen Pauschalzuschlag ein Einer- oder Zweier- Zimmer wünschen, sofern das Spital über entsprechende freie Kapazität verfügt. Die Zuschläge betragen pro Tag

- für den Aufenthalt in einem Zweibettzimmer Fr. 150.--
- für den Aufenthalt in einem Einbettzimmer Fr. 200.--

Gebärende können auf eigene Rechnung zusätzlich zu der vom Spital zur Verfügung gestellten Infrastruktur eine vom Spital zugelassene Beleghebamme beiziehen.

3. Durch Vertrag können mit Patienten und Patientinnen, die ausserhalb der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, für Wahleingriffe und Wahlbehandlungen von Chefärzten und -ärztinnen sowie Leitenden Ärzten und Ärztinnen höhere Entschädigungen vereinbart werden. In gleicher Weise können höhere Entschädigungen auch für nicht kassenpflichtige Eingriffe mit schweizerischen Selbstzahlern vereinbart werden. Bei der Offertstellung sind die Zuschläge zu den Ansätzen gemäss Ziffer II.6 literae a-f gleichmässig zu erhöhen. Die Durchführung des Wahleingriffes oder der Wahlbehandlung erfolgt erst nach Vorauszahlung oder genügender Depotleistung.  
Durch Vertrag kann mit den Kranken- und Unfallversicherungen für geeignete Untersuchungen, Behandlungen oder Eingriffe eine Entschädigung mittels Fallpauschalen vereinbart werden.
4. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu begleichen. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Verzugszins von maximal 6% in Rechnung gestellt werden.  
Bei unverschuldeten Zahlungsschwierigkeiten kann die Spitaldirektion Zahlungserleichterungen gewähren.
5. Beschwerden gegen die Rechnungsstellung der Spitaldirektion sind innerhalb von 10 Tagen dem Stiftungsrat der Stiftung Spitalfonds einzureichen.

## VI. Schlussbestimmungen

Diese Taxordnung tritt nach der Genehmigung durch den Stiftungsrat und den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft und hebt die bisher geltende Taxordnung auf.

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn am 27.1.2003.

Publiziert im Amtsblatt vom 31. Januar 2003.